

[.....]

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen – Clearing

[.....]

1.3 Teilabschnitt: Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

[.....]

1.3.2 Grundlagen der Sicherheitsermittlung

- (1) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines General-bzw. Direkt-Clearing Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich Market-Maker-Positionskonten) und Kundenpositionskonten.
- (2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen in allen Optionsserien und Future-Kontrakten. In jeder Optionsserie und in jedem Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Optionsserien und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.
- (3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, Schweizer, finnische, französische, italienische, niederländische und US-amerikanische Aktien sowie auf Aktien des TecDax bezogen sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (4) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.

- (5) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.
- (6) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 3 bis 6 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 6 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (7) Die Summe aller nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für ein Konto. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für beide Konten gemäß Absatz 1 werden die ermittelten Sicherheitsleistungen addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die auf ihn sowie die auf die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entfallenden Sicherheitsleistungen addiert, wobei Guthaben nicht angerechnet werden.
- (8) Die Ermittlung der von dem Link-Clearing-Haus für seine Clearing-Mitglieder zu stellenden Sicherheitsleistungen richtet sich nach den in der gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[.....]

II. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Regelungen des I. Kapitels gelten für Geschäfte, die an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich getätigt werden.

[.....]

2 Abschnitt: Clearing von Optionskontrakten

[.....]

2.4 Teilabschnitt: Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.4 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

2.4.4 Schlussabrechnungspreis

- (1) Maßgebend für die DAX[®], MDAX[®] und TecDAX[®]-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der virt-x im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.
Maßgebend für die SMIM[®]-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Schweizer Börse beziehungsweise der virt-x für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Index, Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX[®] Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die Dow Jones Italy Titans 30SM Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Borsa Italiana im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im Dow Jones Italy Titans 30SM Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.
- (7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der

Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.4.5 Sicherheitsleistung

[.....]

